

Verursachung einer Umweltgefahr
§ 191 a

(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten eine Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft mit schädlichen Stoffen oder mit Krankheitserregern verursacht oder verunreinigtes Trink- oder Brauchwasser abgibt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Geldstrafe,* Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Handlung vorsätzlich eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

1. §§ 191 a und 191 b enthalten die Voraussetzungen für das Eintreten Strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Schädigungen der Umwelt. Mit Strafe bedroht werden Zuwiderhandlungen gegen Festlegungen zum Schutz der Umwelt, die zu unmittelbaren Gefahren oder Schäden für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutenden Sachwerten führen. Subjekt nach §§ 191 a und b kann jeder Bürger sein, der Rechtspflichten zum Schutz der Umwelt verletzt.

Haben die umweltgefährdenden Handlungen nicht die Schwere einer Straftat, kann eine Verantwortlichkeit als Ordnungswidrigkeit gegeben sein. Eine Ahndung kann in diesen Fällen z. B. nach § 42 des Wassergesetzes vom 2. 7. 1982 (GBl. I 1982 Nr. 26 S. 467), § 16 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14. 5. 1970 (GBl. II 1970 Nr. 46 S. 339), § 21 der 5. DVO zum Landeskulturgesetz vom 17. 1. 1973 (GBl. I 1973 Nr. 18 S. 157) oder § 14 des Giftgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 103) erfolgen.

Unabhängig von straf- oder ordnungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit können auf der Grundlage von staats-, wirtschafts- oder zivilrechtlichen Bestimmungen materielle Sanktionen gegenüber dem Rechtsverletzer verhängt werden (z. B. Verpflichtung zur Zahlung von Staub- oder Abgasgeld gemäß § 18 Abs. 1 der 5. DVO zum

Landeskulturgesetz, Verpflichtung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bzw. Schadenersatz gegenüber Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 der 5. DVO, Entschädigung bzw. Ersatz für Immissionschäden gemäß § 329 ZGB).

2. § 191 a Abs. 1 setzt die **Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten** voraus (vgl. § 9 Anm. 2). Diese Pflichten können sich direkt auf den Schutz der Umwelt beziehen (z. B. Landeskulturgesetz mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen, Giftgesetz, § 1 Abs. 3 StVO oder auch betriebliche Weisungen oder Arbeitsinstruktionen für die Behandlung von Abprodukten, Abwasser usw.). Sie können aber auch Verhaltensanforderungen darstellen (z. B. Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbestimmungen), die sich auf bestimmte Produktionsprozesse beziehen und bei deren Verletzung in der weiteren Folge eine Gefährdung der Umwelt verursacht wird.

3. Als Folge der Pflichtverletzung erfordert der Tatbestand eine **Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft**. Sie ist gegeben, wenn schädliche Stoffe oder Krankheitserreger dem Boden, dem Wasser oder der Luft zugeführt worden sind und die gesetzlichen Bestimmungen und